

Grossratsgeschäfts-Nummer: 08 / GE 22 / 310
Rechtsbuch-Nummer: PolG; RB 551.1
BesVO; RB 177.22
Departement: DJS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des neuen Polizeigesetzes und der Revision der Besoldungsverordnung

Teil I: Polizeigesetz

Teil II: Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998

Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Weibel Willy, Sekundarlehrer, Balterswil

Mitglieder: Aepli Stettler Elsbeth, Rechtsanwältin, Stadträtin, Frauenfeld
Blatter David, Kaufmann, Stadtrat, Kreuzlingen
Brunner Max, Leiter Amtsvormundschaft, Weinfelden
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn
Imhof Erwin, a. Grenzwachtoffizier, Bottighofen
Jung Daniel, lic. iur., Rechtsanwalt, Felben-Wellhausen
Kaufmann Sybille, dipl. Sozialpädagogin FH, Frauenfeld
Koch Christian, lic. iur., Rechtsanwalt, Matzingen
Schenker Marcel, lic. iur., Kaufmann, Homburg
Schönholzer Walter, Gemeindeammann, Kaufmann,
Neukirch a.d. Thur
Senn Norbert, Sekundarlehrer phil. I, a. Gemeindeammann,
Romanshorn
Tobler Stephan, Gemeindeammann, Neukirch (Egnach)
Vögeli Max, Gemeindeammann, Weinfelden
Wüger Sara, lic. iur., Hüttwilen

Vertreter des Departements

Regierungsrat Dr. Claudius Graf-Schelling, Chef DJS
Stephan Felber, Generalsekretär DJS
Hans Baltensperger, Polizeikommandant
Ulrich Gloor, Chef Stabsdienste KAPO – *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des neuen Polizeigesetzes und der Revision der Besoldungsverordnung behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Justiz und Sicherheit (DJS) für die Begleitung der Beratung.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission

- ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten,
- hat dem neuen Polizeigesetz und der revidierten Besoldungsverordnung mit 14:1 zugestimmt.

Allgemeines

Der Kommissionsbericht ergänzt die Botschaft des Regierungsrates vom 08. Februar 2011 und gibt Hinweise zu Paragrafen, die intensiv diskutiert oder zu denen Anträge gestellt wurden.

Eintreten

Die Kommission anerkennt, dass eine umfassende Revision des Polizeigesetzes angebracht ist, weil nach geltendem Recht verschiedene Eingriffskompetenzen der Kantonspolizei lediglich auf Stufe Dienstreglement geregelt sind. Zudem ist in der StPO das polizeiliche Handeln im Rahmen der Strafuntersuchung und Strafverfolgung vereinheitlicht worden und somit gegenüber dem polizeilichen Handeln zwecks Prävention und Gefahrenabwehr klar zu trennen.

Unbestritten war, dass das Gewaltmonopol beim Kanton und seiner Polizei bleiben und dass der Einsatz eines allfälligen polizeilichen Assistenzdienstes für die Gemeinden freiwillig erfolgen soll.

Unterschiedliche Auffassungen über die Kompetenzen der privaten Sicherheitsanbieter, des polizeilichen Assistenzdienstes sowie über die Weitergabe von vertraulichen Akten an private Beratungsstellen bei Vorliegen von „Häuslicher Gewalt“ wurden thematisiert und liessen eine umfassende Auseinandersetzung während der Detailberatung erahnen. Eintreten wurde einstimmig beschlossen.

Detailberatung – Teil I

§ 3

Es soll ein polizeilicher Assistenzdienst für kommunale, ortspolizeiliche Aufgaben im niederschweligen Bereich geschaffen werden, der von den Gemeinden angefordert werden kann. Die Kosten für den polizeilichen Assistenzdienst müssen die jeweiligen Gemeinden übernehmen. Damit kann für die Gemeinden ein Organ mit beschränkten hoheitlichen Befugnissen zur Verfügung gestellt werden, welche über den Kompetenzbereich der privaten Sicherheitsdienste hinausgeht. Mitarbeitende des polizeilichen Assistenzdienstes würden durch die Kantonspolizei ausgebildet und angestellt. Der Begriff „Polizei“ wäre klar mit polizeilichen Kompetenzen verbunden. Die Anzahl Mitarbeiter des polizeilichen Assistenzdienstes sowie der tatsächliche Einsatz hängen von konkreten Aufträgen der Gemeinden ab.

3/6

Es wurde die Möglichkeit diskutiert, den Gemeinden zu untersagen, private Sicherheitsdienste anzustellen, da polizeiliche Kernkompetenzen (zB Personenkontrolle) nicht delegierbar seien.

Obwohl Bedenken zum polizeilichen Assistenzdienst in Konkurrenz zu privaten Sicherheitsanbietern oder gemeindeeigener Polizei geäussert wurden, blieben konkrete Anträge aus. Vorliegend geht es um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen polizeilichen Assistenzdienst. Die genaue Ausgestaltung ist vor der Umsetzung zu regeln.

§ 4 Abs 1

Ein Antrag, § 4 Abs 1 mit dem Satz zu ergänzen: „Er kann ausgebildeten Organen weitergehende Aufgaben und Kompetenzen übertragen“, wurde mit 10:3 Stimmen abgelehnt mit der Hauptbegründung, dass das Gewaltmonopol nicht aufgeweicht werden soll.

§ 4 Abs 2

Da die Aufgabenzuteilung der Sicherheitsorgane durch Regierungsratsbeschluss erfolgt, sollen diese Aufgaben in einer Verordnung im Detail aufgeführt werden. Einem entsprechenden Antrag wurde mit 9:1 zugestimmt.

§ 4 Abs 3

Ein Antrag, den Satz voranzustellen: „Die Gemeinden haben die Aufgaben durch eigene Angestellte sicherzustellen, eine Delegation ist nicht zulässig“, wurde mit 8:5 abgelehnt. Als Begründung wurde aufgeführt, dass zB Sicherheitsaufgaben im Verkehrs- und Ordnungsdienst zum Kernbereich des staatlichen Handelns gehören und deshalb nur von staatlichen Angestellten erfüllt werden dürfen; es gehe auch um Weisungsbefugnisse der vorgesetzten Stelle und der Staatshaftung. Private Sicherheitsdienste sollten dafür nicht mehr zulässig sein. Es wurde dagegen votiert, dass Gemeinden weiterhin autonom und flexibel Sicherheitsdienste (ausserhalb des Gewaltmonopols) zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können sollten.

§ 4 Abs 4

Ein Antrag, § 4 Abs 4 zu ergänzen mit: „Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat“, wurde mit 8:3 abgelehnt. Ebenso wurde auch eine Variante dazu mit 11:4 abgelehnt: „...sofern bestehende Organe der Gemeinden oder Städte über fachliches Personal verfügen, kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.“ Damit ist die Bezeichnung „Gemeindepolizei“ oder „Stadtpolizei“ nicht mehr zulässig. Als Hauptargument wurde angeführt, dass das Gewaltmonopol eindeutig mit der Bezeichnung Polizei zu verbinden sei.

§ 10

Als „bedeutende Kräfte“ könne ungefähr die Grösse eines Zuges (30 Polizistinnen und Polizisten) bezeichnet werden.

§ 11

Es sei stossend, dass Kantonspolizisten nicht in allen Gemeinden von der Feuerwehrpflicht befreit seien, da es gelegentlich zu Problemen in der Gleichheit und Gleichzeitigkeit von Aufgaben komme. Dieses Problem könne jedoch nicht im Polizeigesetz geregelt

4/6

werden. Zurzeit sei es gemäss Feuerschutzgesetz jeder Gemeinde überlassen, wen sie von der Feuerwehrrpflicht befreit.

Art 18 Abs 2

Alle heute für den Polizeieinsatz denkbaren Zwangsmittel sind in der Aufzählung enthalten. Mit dem Wort „wie“ besteht die Möglichkeit, neue Mittel anzuschaffen. Sollte die Polizei bedeutende neue Mittel einsetzen wollen, müsste eine Gesetzesänderung erfolgen. Ein Antrag, die Aufzählung eindeutig abschliessend zu regeln, wurde mit 10:3 abgelehnt. Ein Antrag, die Regelung zulässiger Zwangsmittel dem Regierungsrat zu delegieren, wurde mit 12:1 abgelehnt.

§ 25

Zur Vermeidung von Missverständnissen bezüglich der Frage, was die Polizei betreten darf, wurde einer präziseren Formulierung: „...darf die Kantonspolizei private und öffentliche Grundstücke betreten, einschliesslich der Räumlichkeiten.“ - mit 13:0 zugestimmt.

§ 26

Die Kommission diskutierte umfassend und gründlich die Frage, ob privaten Sicherheitsanbietern die Kompetenz erteilt werden sollte, Personen anzuhalten oder zu kontrollieren. Es wurde jedoch kein entsprechender Antrag gestellt.

§ 30

Ein Antrag, die Marginale „Polizeiliche Vorladung“ durch „Polizeiliche Einladung“ oder „Polizeiliches Aufgebot“ zu ersetzen, wurde mit 11:1 abgelehnt.

Einem Antrag, der Polizei lediglich die Kompetenz zu übertragen, Personen zur Befragungen oder Identitätsfeststellungen vorzuladen, da die Polizei kaum entscheiden könne, wem eine Sache gehöre, und da die Zuteilung von Gütern eine zivilrechtliche Angelegenheit sei, wurde mit 9:2 zugestimmt.

§ 45 Abs 3

Einem Antrag „sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet“ anzufügen, wurde mit 12:0 zugestimmt. Damit kann die Rechtsmittelinstanz eine aufschiebende Wirkung erteilen.

§ 48 Abs 3

Einem Antrag, Abs 3 neu zu formulieren „Die Durchsuchung ist zu dokumentieren“, wurde mit 12:0 zugestimmt. Damit ist eine Durchsuchung auch in Anwesenheit der betroffenen Person zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient auch dem Schutz der beteiligten Polizistinnen oder Polizisten. Die Dokumentation erfolgt als Journaleintrag und verursacht keinen zusätzlichen Administrativaufwand.

§ 54

Auf die Frage, ob Personen informiert würden, wenn über sie ein Bericht erstellt werde, wurde ausgeführt, dass vorliegend die gesetzliche Grundlage für die Erstellung von polizeilichen Berichten geschaffen wird. Der Zweck des zu erstellenden Berichtes und die Information der betroffenen Personen gehen aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen hervor,

welche die ersuchende Stelle zu bezeichnen hat. In den meisten Fällen werden polizeiliche Berichte zur Person im Wissen der betroffenen Personen erstellt, da oft ein Gesuch der Anlass ist und die Informationen bei den betroffenen Personen beschafft werden (zB Waffenerwerbsschein).

Gestützt auf Art 3 f des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes vom 3. Oktober 2008 (ZNDG, SR 121), wonach die Kantone dem Nachrichtendienst des Bundes Meldung über Informationen und Erkenntnisse im Bereich der inneren Sicherheit, insbesondere betreffend Feststellungen in Zusammenhang mit der vertraulichen Beobachtungsliste des Bundes erstatten, können Berichte über Personen auch ohne Wissen der betroffenen Person erstellt werden. In diesem Fall ist dies im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen.

Einem Antrag, das „und“ durch „oder“ zu ersetzen, wurde mit 7:4 zugestimmt. Damit ist es der Polizei möglich, Informationen lediglich bei Amtsstellen oder betroffenen Personen einzuholen. Mit „und“ wäre sie verpflichtet, dies bei beiden zu tun.

§ 57 Abs 1

Es wurden zwei Anträge gestellt mit dem Ziel, die Personalien der Gewalt ausübenden Person an eine entsprechende Fachstelle übermitteln zu können.

Der erste Antrag verlangte eine Änderung von Ziffer 4: „Die Polizei informiert die gefährdete und gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Sie übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.“

Der zweite Antrag forderte eine neue Ziffer 5: „Nach einer Mitteilung gemäss § 57 Abs 1 Ziffer 4 nimmt die Beratungsstelle mit den gefährdeten und gefährdenden Personen umgehend Kontakt auf. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Unterlagen von den Beratungsstellen vernichtet.“

Als Einwand wurde aufgeführt, dass die Personalien der gefährdeten Personen nicht automatisch an die Fachstelle Opferhilfe übermittelt werden dürfen, da die Bundesgesetzgebung (Opferhilfegesetz) dies nicht erlaubt. Ausserdem wurden hohe Kosten befürchtet, wenn bei allen Gewalt ausübenden Personen ein Beratungsaufwand entstünde. Hingegen gab es Stimmen, die eine Personalienübermittlung in denjenigen Fällen befürworten könnten, in denen die Polizei Massnahmen ergreifen musste (Wegweisung, Kontaktverbot, Gewahrsam, etc) und Kinder betroffen sind.

Die Anträge wurden mit 5:5 bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

In der zweiten Lesung wurde eine zusätzliche Ziffer 5 beantragt: „Soweit Massnahmen gemäss § 56 getroffen werden und Kinder mitbetroffen sind, Übermittlung der Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere Unterlagen an eine Beratungsstelle für gefährdende Personen. Nach einer Mitteilung nimmt die Beratungsstelle mit der gefährdenden Person umgehend Kontakt auf. Wünscht diese keine Beratung, werden die übermittelten Daten vernichtet.“

Eine entsprechende proaktive Beratung würde etwa einen Siebtel der polizeilichen Interventionen betreffen. Zudem rechtfertige das Kindeswohl diese Bemühungen. Da die Fachstelle Häusliche Gewalt direkt bei der Kantonspolizei angesiedelt ist, verfügt diese über umfassende Aktenkenntnis; die Akten bleiben jedoch innerhalb der Verwaltung. Bei Bedarf kann sie auch den Kontakt zu einer spezifischen Beratungsstelle vermitteln.

6/6

Durch die automatische Weitergabe von vertraulichen Akten an private Beratungsstellen könnte die Fachstelle Häusliche Gewalt beschnitten werden, und es könnte zu unerwünschten Doppelspurigkeiten führen. Dieser Antrag wurde mit 7:6 bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

§ 58 Abs 2

Es wurde darüber diskutiert, ob der erste Satz überhaupt ins Polizeigesetz gehört, da er bereits im Vormundschaftsrecht steht. Ein weiterer Diskussionspunkt betraf, ob „platzieren“ durch „unterbringen“ ersetzt oder ob „vorsorglich“ eingefügt werden sollte. Nach ausführlicher Diskussion wurde der Fassung des Regierungsrates mit 10:3 zugestimmt.

§ 59 Abs 1

Es wurde vorgeschlagen, dass die polizeiliche Anordnung für die Dauer von maximal 14 Tagen gelten soll. Da es nicht in der Kompetenz der Polizei liegt, Ermessen auszuüben, sondern Sache der Richter ist, hielt die Kommission an der regierungsrätlichen Fassung mit der fixen Dauer von 14 Tagen fest.

§ 62 Abs 1

Es wurde darüber diskutiert, ob die Farbe der Uniform geregelt wird oder ob die uniformierte Polizei zur Legitimation auch einen Ausweis vorzeigen sollte. Man sah davon ab, da bereits in der Verordnung über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten (RB 553.1) vorgeschrieben ist, dass sich die Uniformen der privaten Sicherheitsdienste von denjenigen der Polizei zu unterscheiden haben und die Arbeit der uniformierten Polizei durch eine Ausweispflicht nicht zusätzlich erschwert werden sollte.

§ 70

Es wurde eingehend diskutiert, ob die Kosten nur auferlegt werden dürften, falls Grobfahrlässigkeit vorliege. Es wurde jedoch kein entsprechender Antrag gestellt.

Detailberatung – Teil II

Bei der Veränderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 geht es um eine Anpassung der Grade an die anderen Polizeikorps innerhalb des Konkordats und nicht um die Veränderung der Lohnklassen.

Balterswil, den 16. August 2011

Der Kommissionspräsident

Willy Weibel

Beilagen:

Teil I: Polizeigesetz

Teil II: Änderung der Besoldungsverordnung
(Fassungen der vorberatenden Kommission)